

VII. Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.**Vorbemerkungen:**

1. Das siebte Kapitel, das von der Ausübung der Staatsgewalt handelt, erschöpft diesen Gegenstand nicht: schon im § 4 ist auf die Stellung des Königs als Staatsoberhaupt im allgemeinen hingewiesen; Regierungsrechte, die mit der Ausübung der Staatsgewalt zur Geltung kommen, sind auch an anderen Stellen der Verfassungsurkunde erwähnt; die oberste Leitung der Staatsverwaltung, soweit sie sich in der Ernennung der Staatsbeamten durch den König äußert, ist in den §§ 43 und 44 geordnet, ein wichtiger Teil der Regierung, das Finanzwesen, ist dem achten Kapitel vorbehalten. Indem der König als Oberhaupt des Staats die Staatsgewalt ausübt (vgl. S. 18), bringt er zugleich die staatlichen Funktionen zur Erscheinung: das Schaffen von Rechtsnormen im Wege der Gesetzgebung und der Verordnung, sowie durch Staatsverträge und das Verwalten der staatlichen Angelegenheiten, in dessen Bereiche sich nach der inneren Verschiedenartigkeit der staatlichen Tätigkeit die Rechtsprechung und die Verwaltung im engeren Sinn unterscheiden läßt. Im einzelnen beziehen sich die Bestimmungen des siebten Kapitels:

a) auf die Mitwirkung der Stände bei der Ausübung der Staatsgewalt, insbesondere auf dem Gebiet der auswärtigen Verhältnisse und bei der Gesetzgebung (§§ 85—91);

b) auf die Rechtspflege (§§ 92—98);

c) auf das Militärwesen (§§ 99—101).

2. Die Vorschriften des siebten Kapitels haben durch die Reichsverfassung und die Reichsgesetzgebung eine erhebliche Einschränkung und wesentliche Milderung erfahren; ein großer und wichtiger Teil der staatlichen Angelegenheiten, insbesondere die in Art. 4 der Reichsverfassung genannten, sind, entweder nur bezüglich der Beaufsichtigung und Gesetzgebung